



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB werden die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 im Geltungsbereich dieses Änderungsplanes durch die nachfolgenden textlichen Festsetzungen ergänzt bzw. ersetzt oder sie treten ganz bzw. teilweise außer Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TF

- 1 Die Kleinsiedlungsgebiete werden in Mischgebiete gem. § 6 BauNVO umgewandelt.
- 2 In den Mischgebieten sind Anlagen und Einrichtungen nach § 6 (2) 5. BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
- 3 In den Mischgebieten sind Anlagen und Einrichtungen nach § 6 (2) 7 und 8. BauNVO unzulässig.
- 4 In den Mischgebieten ist die Ausnahme nach § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 5 Die Anzahl der Vollgeschosse wird im gesamten Bereich der überbaubaren Flächen auf I begrenzt
- 6 Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird ersatzlos gestrichen.

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN:

Im gesamten Plangebiet werden Kampfmittel oder Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg und eine Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen vermutet. Sondierungen sind hier angezeigt.

HINWEISE:

Bei der Plandurchführung zutage tretende ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde sind bei der Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für Denkmalpflege meldepflichtig.

RECHTSGRUNDLAGEN:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der am 27.08.1997 bekanntgemachten Fassung;
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990;

VERFAHRENSNACHWEIS:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.03.2001 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 63 im Bereich der Hausgrundstücke Nordenhamer Straße 200 bis 214 (gerade) in textlicher Form zu ändern. Dieser Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BBauG am 09.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Delmenhorst, den 12.08.2002

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Siegel

gez. U. Ihm

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 12.08.2002
Stadtbaurat

Stadtplanungsamt

gez. K. Keller

gez. U. Ihm

K. Keller

U. Ihm

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.10.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.11.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 04.12. 2001 bis einschl. 04.01.2002 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 12.08.2002

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Siegel

gez. U. Ihm

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§3(2) BauGB) in seiner Sitzung am 19.02.2002 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 12.08.2002

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Siegel

gez. U. Ihm

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 BauGB am 15.08.2002 im Delmenhorster Kreisblatt bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit am 15.08.2002 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 16.08.2002

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Siegel

gez. U. Ihm

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst diese 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 63 bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 12.08.2002

Stadt Delmenhorst



Der Oberbürgermeister

gez. Schwettmann

Stadt Delmenhorst



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63

„Nordenhamer Straße / Welse“

im Bereich der Hausgrundstücke Nordenhamer Straße 200 bis 214 (gerade).

Übersichtsplan



Rechtskräftig seit 15.08.2002

Entwurf: STADTPLANUNGSAMT, Dipl.-Ing. U. Mahn
Zeichnung: STADTPLANUNGSAMT, Frau Gogolin